



Inhaltsverzeichnis

	Seite
30 Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2016	93
31 Lärmaktionsplanung der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans	105
32 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ - 2. Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	107
33 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ – 2. Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	111
34 Bebauungsplan Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) - Aufhebung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	115
35 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 4. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	119
36 Jagdgenossenschaft Dorsten – Jagdbezirk V - Einladung zur Generalversammlung am 22.04.2016 um 20 Uhr in der Gaststätte Deutsches Eck	123

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halteiner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Haushaltssatzung

der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2016

vom 05.04.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten mit Beschluss vom 23.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	205.355.067,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	205.160.870,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	205.290.267,00 €
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	184.511.420,00 €
--	-------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.257.150,00 €
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.265.000,00 €
---	------------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	18.010.350,00 €
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	17.268.000,00 €
--	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.601.550,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.100.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 €

festgesetzt.¹

§ 5

Der Höchstbetrag für Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 % |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 780 % |
| 2. Gewerbesteuer | 495 % |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan² ist der Haushaltsausgleich ab diesem Haushaltsjahr wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

¹ Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage sind aufgebraucht. 2014 ist die bilanzielle Überschuldung nach derzeitigem Stand der Erstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse eingetreten.

² Mit dem Haushalt 2016 wird der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan vorgelegt.

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW für die Zeit bis zum Ende der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2016 an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halturner Str. 5	Zimmer 334 des Rathauses, Halturner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem ist der Haushalt 2016 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2016/Haushalt_2016_-_Stadt_Dorsten.pdf

einsehbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2016 vom 05.04.2016

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn eine Genehmigung erforderlich war:

Die Bezirksregierung Münster hat die Genehmigung am 24.03.2016 erteilt.

Das Genehmigungsschreiben ist als Anlage beigefügt.

Dorsten, 05.04.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

24.03.2016
Seite 1 von 9

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen:
31.1.20.03-002/2015.0005

Herrn Bürgermeister
Tobias Stockhoff o. V. i. A.
Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten

Auskunft erteilt:
Christina Greve

Durchwahl:
411-1349
Telefax: 411-81349
Raum: 268
E-Mail:
Christina.Greve
@brms.nrw.de

nachrichtlich:
Landrat des Kreises Recklinghausen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Haushaltssatzung und Haushaltssanierungsplan (HSP) 2016

Ihr Schreiben vom 30.11.2015 (Eingang: 01.12.2015)

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stockhoff,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 25.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen angezeigt.

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED3

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag treffe ich folgende Entscheidung:

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Bezirksregierung Münster



1. Der Haushalt 2016 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortschreibung des HSP für 2016 wird unter Berücksichtigung der durch Beschluss vom 23.03.2016 erfolgten Änderungen gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016 und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden.

Seite 2 von 5

Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Zu Ziffer 2 meines Bescheides gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Der Haushalt des Kreises Recklinghausen ist noch nicht genehmigt. Nach endgültiger Festsetzung der Kreisumlage, der ÖPNV-Umlage, des Finanzierungsanteils Optionskommune und des städtischen Anteils an den Kosten der Unterkunft bitte ich zeitnah zu berichten, ob bzw. welche Auswirkungen sich hieraus für die Einhaltung der Ziele Ihres HSP (Haushaltsausgleich in den Jahren 2016 bis 2021) ergeben und ggfls. welche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden sollen.
2. Mit der Fortschreibung des HSP für 2017 muss der noch fehlende Kompensationsbetrag für die mit dem HSP 2016 geänderten Konsolidierungsmaßnahmen für die Jahre 2017 – 2018 und 2020 - 2021 beschlossen werden. Hier sind neue Maßnahmen bzw. höhere Konsolidierungsbeiträge in folgender Höhe erforderlich:
 - 2017: 199.940 €
 - 2018: 54.300 €
 - 2020: 35.000 €
 - 2021: 110.600 €

Bezirksregierung Münster



Seite 3 von 9

Da in 2019 ein im Vergleich zu der Planung des HSP 2015 höherer Konsolidierungsbetrag ausgewiesen wird (+ 2.400 €), ist hier keine Kompensation erforderlich.

3. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
4. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
5. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind gem. § 5 Abs. 4 StPG ausschließlich zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
7. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2017 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2017 bis zum 31.03.2017 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.
8. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung



als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.

Seite 4 von 9

9. Die hiesigen Rundverfügungen 31.1-2.1-0-09/2013 vom 15.03.2013 und 31.1-2.1.0.12/2013 vom 04.07.2013 sind zu beachten.

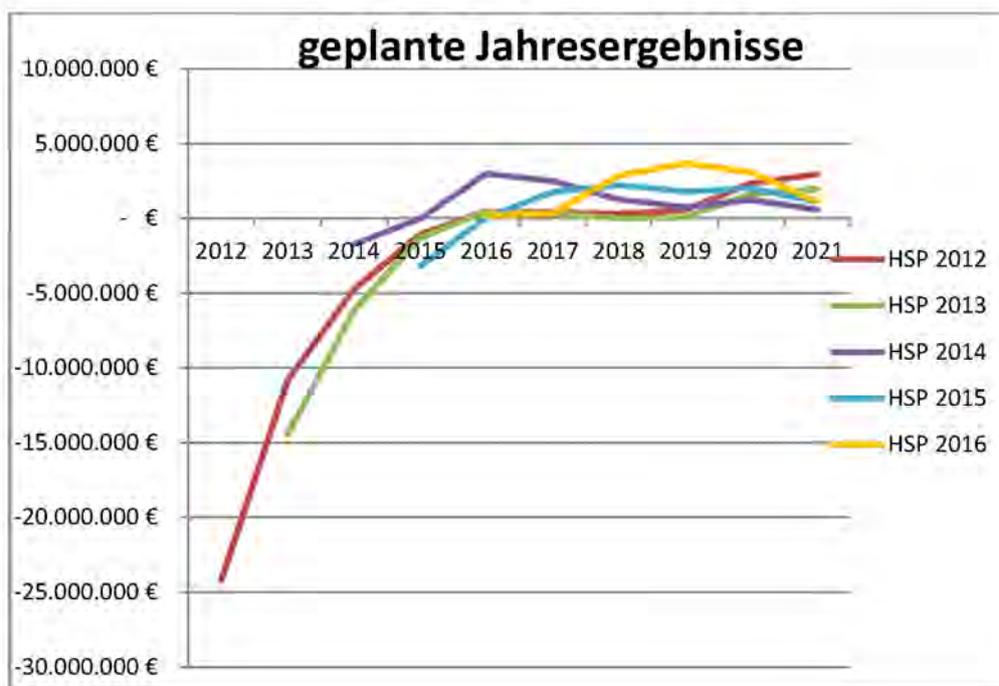
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

Begründung:

Der Rat hat am 25.11.2015 den Haushalt für das Jahr 2016 sowie die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für 2016 – 2021 beschlossen. In der Planung für 2016 ist neben der Konsolidierungshilfe für 2016 auch die für das Jahr 2015 enthalten, die aufgrund verspätet aufgestellter Jahresabschlüsse voraussichtlich erst in 2016 ausgezahlt werden wird. Gem. Erlass 34-46.13-618/12 des MIK vom 21.12.2015 ist der HSP jedoch nur dann genehmigungsfähig, wenn der Haushaltsausgleich mit Hilfe der regulären Konsolidierungshilfe (also einmalig) erreicht wird. Verspätete Auszahlungen im selben Jahr sind außer Betracht zu lassen.

Damit ergäbe sich für 2016 ein Jahresdefizit i.H.v. – 2,957 Mio. €. Durch die vom Rat am 23.03.2016 beschlossenen Veränderungen in verschiedenen Ertrags- und Aufwandspositionen kann jedoch ein Jahresergebnis i.H.v. 194.197 € und damit ein Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW dargestellt werden.

Auch für die weitere Ergebnisplanung 2017 bis 2021 werden positive Jahresergebnisse geplant:



Mit der Fortschreibung des HSP 2016 verbessern sich insb. die Jahresergebnisse 2018, 2019 und 2020 sowohl gegenüber der Vorjahresplanung als auch gegenüber dem ursprünglichen HSP 2012 zum Teil sehr deutlich. Negative Veränderungen können hier in gewissem Umfang aufgefangen werden. Der strukturelle HH-Ausgleich scheint für diese Jahre gesichert zu sein.

Auch der Ansatz 2016 liegt oberhalb des Ansatzes des HSP 2015. Hätte die Konsolidierungshilfe wie geplant in 2016 doppelt berücksichtigt werden können, läge das Ergebnis noch deutlich höher. Hier jedoch wird der Überschuss von rd. 62 T. € auf lediglich 194 T. € erhöht. Für 2017 sinkt das geplante Ergebnis wiederum deutlich gegenüber der Planung des HSP 2015 und liegt mit rd. 307 T. € auch nur relativ knapp im positiven Bereich.

Bei den Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich folgende Abweichungen:

Bezirksregierung Münster



Seite 6 von 9

Veränderung ggü. HSP 2015	2016 (€)	2017 (€)	2018 (€)	2019 (€)	2020 (€)	2021 (€)	Summe (€)
aufgegebene Maßnahmen	-130.840	-32.288	-33.788	-35.288	-36.788	-38.288	-807.280
reduzierte bzw. verschobene Maßnahmen	-518.900	-469.340	-273.400	-231.500	-289.000	-300.000	-2.082.140
erhöhte bzw. neue Maßnahmen	652.908	401.688	352.888	369.188	390.788	327.688	2.367.228
Summe	3.168	-199.940	-54.300	2.400	-35.000	-110.600	-522.192

Für 2016 wurde eine Kompensation in der Sitzung am 23.03.2016 beschlossen. Die Kompensation der Fehlbeträge in 2017, 2018 sowie in 2020 und 2021 muss spätestens mit der Fortschreibung des HSP für 2017 erfolgen.

Die erforderliche Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist in der Ratssitzung am 16.12.2015 erfolgt.

Hinweise

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2017 ff bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Ich bitte dringend darum, die noch fehlenden Jahresabschlüsse nunmehr umgehend zu erstellen und nachzureichen.
2. Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
3. Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.

Bezirksregierung Münster



4. Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.
5. Die Stadt wird darum gebeten, bei Konsolidierungsmaßnahmen die sich auf Vertragswerke berufen bzw. Satzungsänderungen o.ä. erforderlich machen, geeignete Nachweise rechtzeitig vor Maßnahmenumsetzung in der Fortschreibung beizufügen. Sollten die erforderlichen Dokumente nicht beigebracht werden können, sind Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen.

Seite 7 von 9

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Für die weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei bedanke ich mich ausdrücklich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001

Bezirksregierung Münster



(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 8 von 9

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Weidmann

Lärmaktionsplanung der Stadt Dorsten - Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 den Lärmaktionsplan der Stadt Dorsten gemäß §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz beschlossen.

Die Stadt Dorsten ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Ziel des Lärmaktionsplans ist es, den an den betroffenen Dorstener Hauptverkehrsstraßen vorliegenden Lärm sichtbar zu machen und Lösungsmöglichkeiten zur Lärmreduzierung zu suchen.

Die auf Dorstener Stadtgebiet lärmkartierten Straßen B 225 (Marler Straße), die B 224 (Borkener Straße, Ostwall, Teile der Bochumer Straße), B 58 (Ortsdurchfahrt Wulfen), die L 509 (Halterner Straße), die L463 (Gahlener Straße/ Königsberger Allee) und die A 31 befinden sich alle in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebes Straßen NRW. Die Stadt Dorsten führt daher keine Maßnahmen zur Lärmsanierung an diesen Straßen durch. Möglichkeiten zur Verkehrsregulierung und somit auch zur Lärmreduzierung werden durch die Stadt geprüft und wenn möglich realisiert. Die im Lärmaktionsplan aufgeführten Lärmprobleme werden auch weiterhin durch die Stadt Dorsten analysiert und mit dem Straßenbaulastträger werden gemeinsam Möglichkeiten der Lärminderung an den betroffenen Straßen gesucht.

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Lärmaktionsplan ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 235, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird

Der Lärmaktionsplan kann auch im Internet über die Webseite der Stadt Dorsten <http://www.dorsten.de/Verwaltung/Presse/Laermaktionsplan.htm> eingesehen werden.

Dorsten, 16.03.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ - 2. Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die Aufstellung des o.a. Änderungsbebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine ehemalige mit einem Ladenlokal bebaute Innenbereichsfläche einer wohnbaulichen ausgewogenen Nachverdichtung zuzuführen. Zur sinnvollen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung soll am ehemaligen Standort des eingeschossigen Ladenlokalgebäudes auf dem Flurstück Nr. 968 das Baurecht für die Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes für unterschiedliche Generationen angepasst werden. Die Änderung steht unter der städtebaulichen Zielsetzung, Innenbereichsflächen einer ausgewogenen Nachverdichtung zuzuführen und eine Ausnutzung von Flächen der Innenentwicklung unter den zeitgemäßen Vorgaben für die bauliche Nutzung zu aktivieren.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17 „Im Stadtsfeld“ 1. Abschnitt erforderlich. Gem. § 13 a Abs. 4 BauGB wird die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Das 2. Änderungsgebiet deckt sich mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung und besitzt eine Größe von ca. 0,06 ha. Das Gebiet wird begrenzt:

Im Norden	- durch einen Gartenweg der nördlichen Reihenhausbebauung,
im Osten	- durch die Händelstraße,
im Süden	- durch die Franz-Liszt-Straße,
im Westen	- durch den Richard-Strauss-Weg.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

2. Der Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf ist gem. § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 08.03.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Weiter wird hierdurch gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Aufstellungsbeschluss mit dem Übersichtsplan und dem Planentwurf ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 202, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Im Anschluss folgt die öffentliche Auslegung.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 17.03.2016

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

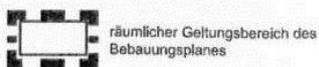
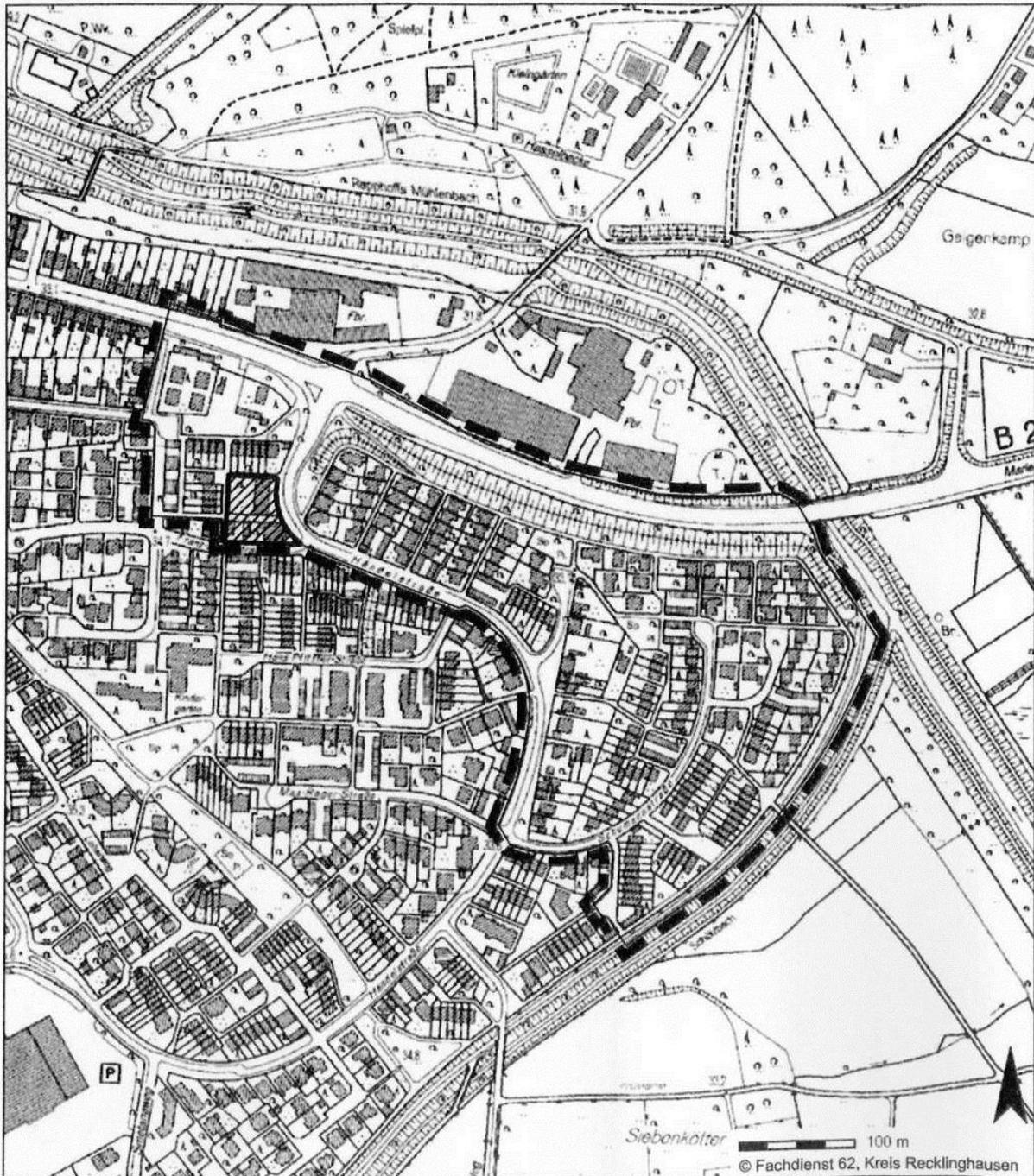
Stadt Dorsten

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1

"Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt"

2. Änderung

Übersichtsplan - Entwurf -



räumlicher Geltungsbereich des
Bebauungsplanes



2. Änderung

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ – 2. Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Feldmark an der Kreuzung Händelstraße / Franz-Liszt-Straße. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine ehemalige mit einem Ladenlokal bebaute Innenbereichsfläche einer wohnbaulichen ausgewogenen Nachverdichtung zuzuführen. Zur sinnvollen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung soll am ehemaligen Standort des eingeschossigen Ladenlokalgebäudes auf dem Flurstück Nr. 968 das Baurecht für die Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes für unterschiedliche Generationen angepasst werden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gem. § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	18.04.2016
bis einschließlich	18.05.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

An umweltbezogenen Informationen ist ein Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zur geplanten Bebauung an der Franz-Liszt-Straße, Dorsten vom Büro für Umweltgutachten AgL vom 15.02.2016 verfügbar.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **202** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 17.2 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ – 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.04.2016

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

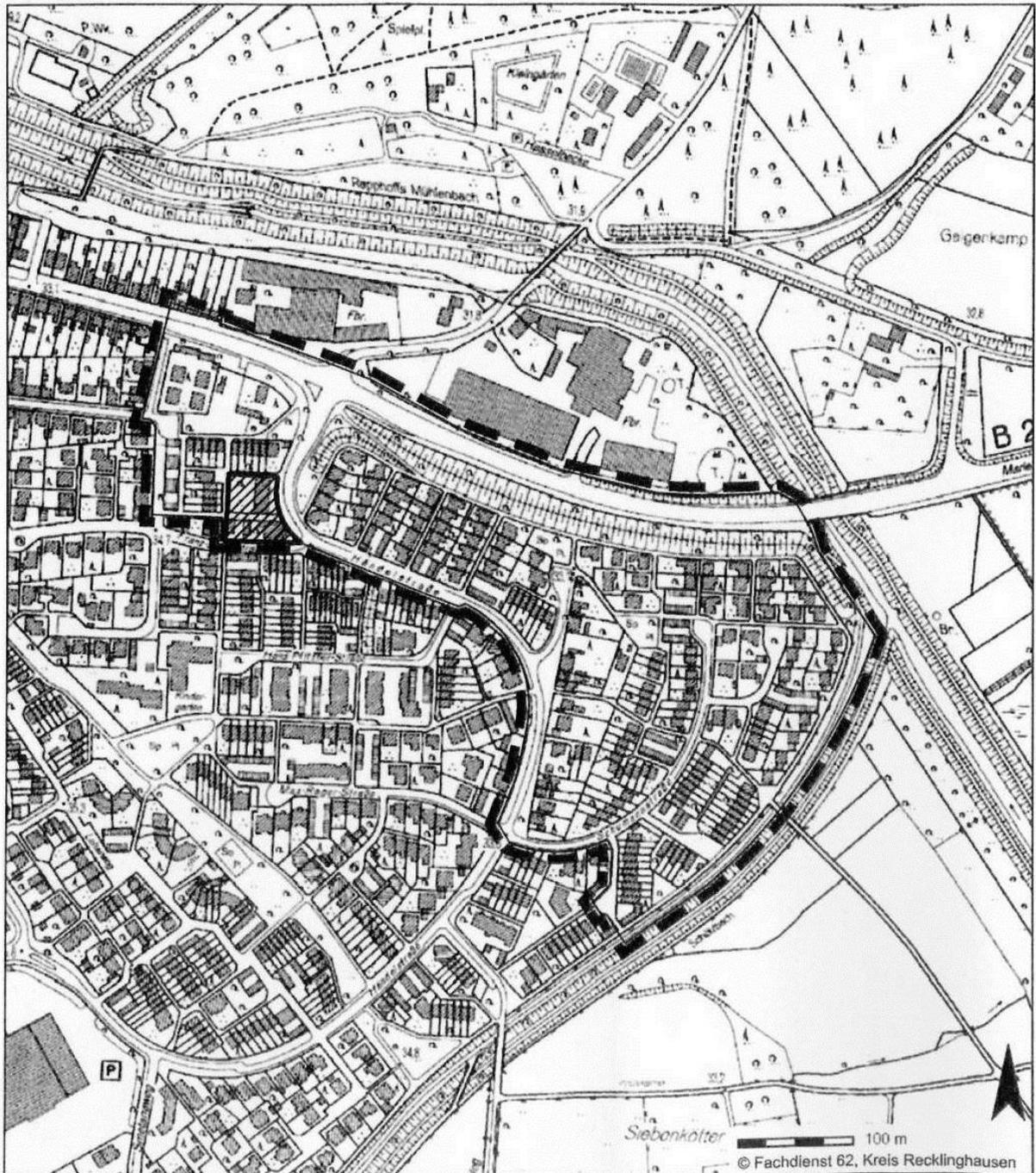
Stadt Dorsten

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1

"Im Stadtfeld - 1. Abschnitt"

2. Änderung

Übersichtsplan - Entwurf -



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



2. Änderung

Bebauungsplan Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch“ (süd- und südöstlicher Teilbereich) - Aufhebung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 71 Grünfläche Ellerbruch im Stadtteil Dorsten-Hervest wurde für die Resthofanlage „Töns“ das Ziel eines ökologischen Hofes und der Anlegung eines Freizeitparks verfolgt.

Aus heutiger Sicht ist die Realisierung der damaligen Planungsziele aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und aus finanziellen Gründen nicht mehr möglich. Zudem ergeben sich Zweifel, ob das damalige Planungsziel zum heutigen Zeitpunkt planerisch und rechtlich fehlerfrei umgesetzt werden könnte. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt die Beurteilung von Vorhaben gemäß § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Danach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und der Privilegierungstatbestand erfüllt ist, z.B. wenn ein Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 18.04.2016
bis einschließlich 18.05.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung	Geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, mglw. teilweise als Naturschutzgebiet
1 Stellungnahme und Eingabe aus der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	Bürger/Bürgerin	Tierschutz, Naturschutz, Freizeitlärm

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Freizeit, Erholung, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **208** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 71 „Grünfläche Ellerbruch – süd-/südöstlicher Teilbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 06.04.2016

Der Bürgermeister
I.V.

Gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl

Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“

– 4. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 30.03.2016

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2016 den Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 4. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S. 294) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 495), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis). Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Das Gebiet der 4. Änderung liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark nördlich der Marler Straße im südwestlichen Randbereich des Interkommunalen Industrieparks Dorsten / Marl. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Zweckverbandsversammlung Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Entscheidungsbegründung ab dem Tag der Bekanntmachung wie folgt eingesehen werden kann:

In Dorsten:

Im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

In Marl:

Im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, Bauturm, 6. Etage, Zimmer 60 A, 45768 Marl während der Dienststunden

montags und dienstags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

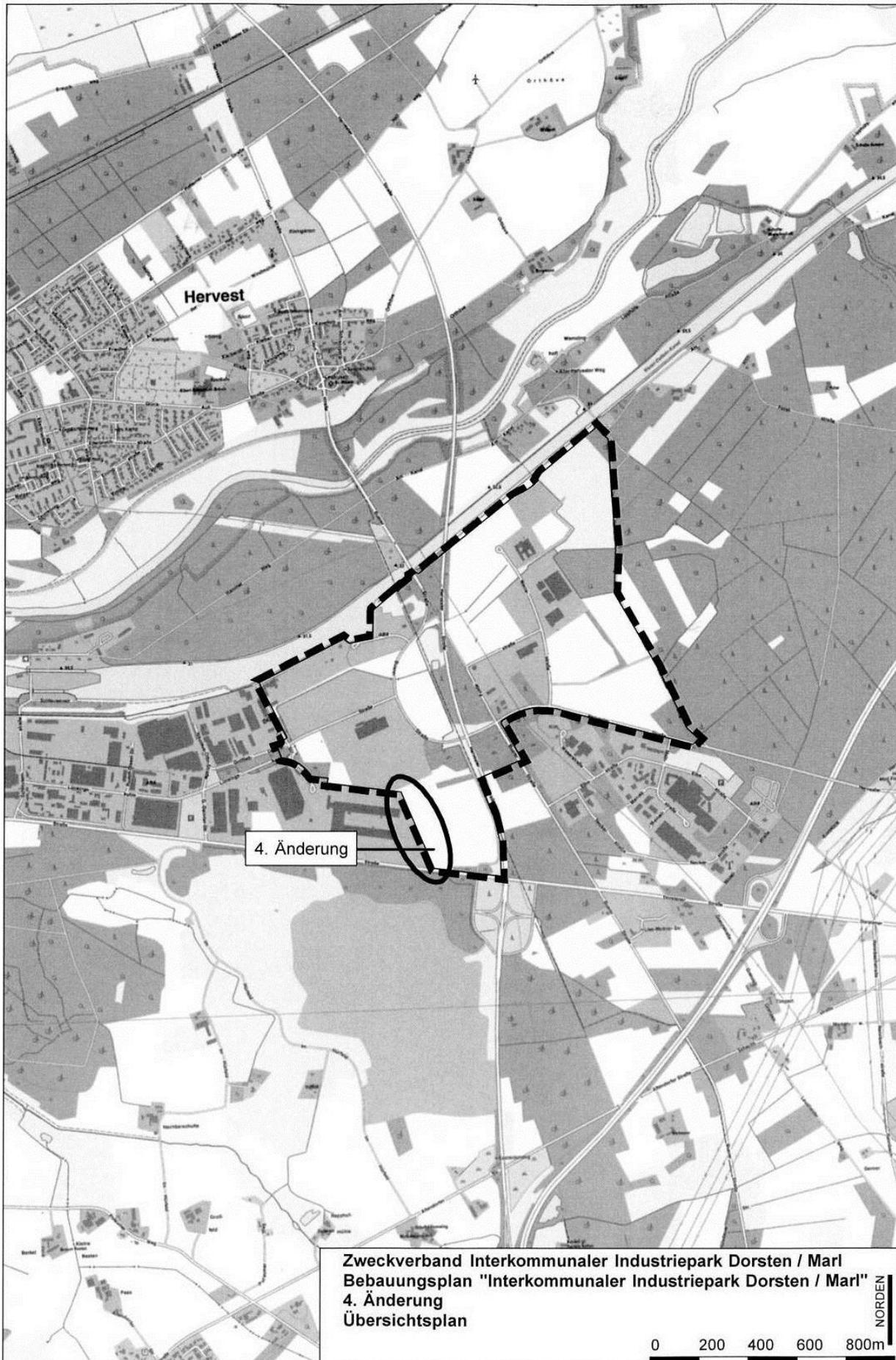
Der Bebauungsplan „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“ – 4. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 BekanntVO mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Dorsten / Marl, 30.03.2016

gez.

Werner Arndt

Verbandsvorsteher



Jagdgenossenschaft Dorsten
46284 Dorsten

Jagdbezirk V
Am Schlagheck 8

An alle Jagdgenossen

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

des Jagdbezirks Dorsten V am

Freitag den 22.04.2016 um 20:00 Uhr

In der Gaststätte Deutsches Eck- Adolf, Hauptstrasse 38, 46284 Dorsten

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Geschäfts und Kassenbericht 2014/2015 und 2015/2016
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2016/2017 und 2017/2018
7. Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Jagdvorstandes gemäß §8 Abs. 1a, b der Satzung
8. Neuwahl des Geschäftsführers gen §8 Abs.1e der Satzung
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Anmerkung:

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gemäß § 7, Abs. 10 vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, welche zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand des Jagdbezirks Dorsten V
gez. Andreas Kruse

Wichtig: Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaft, sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.